



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2015/0254
öffentlich

Benennung einer Privatstraße im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
18.11.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Privatstraße im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebs-erweiterung Berief Feinkost GmbH“ wird „Lebensweg“ benannt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Benennung von Straßen erfolgt aufgrund § 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 beantragt die Firma Berief Feinkost GmbH für das Erweiterungsgrundstück an der „Vorhelmer Straße“ gegenüber der Straße „Kerkbreite“ einen eigenen Straßennamen zu vergeben, welcher künftig als offizielle Anschrift verwendet werden und dem Unternehmen als Aushängeschild dienen soll. Der Antrag, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist, enthält zwei Vorschläge für eine Namensvergabe.

Die auf dem Erweiterungsgrundstück errichtete Straße ist privater Natur. Das Benennungsrecht der Gemeinden ist nicht nur auf öffentliche Straßen beschränkt, sondern erstreckt

sich auch auf Privatstraßen, soweit sich ein Bedürfnis dazu ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn an ihnen gewerbliche Betriebe oder Wohngebäude errichtet sind. Die in dem Antrag angeführte Begründung, einen repräsentativeren Straßennamen für das Erweiterungsgrundstück erhalten zu wollen, ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar. Die aktuelle Bezeichnung lautet „Vorhelmer Straße 447“.

Sofern eine private Straße benannt werden soll, dürfen bei der Namensauswahl die Vorschläge der Eigentümerin oder des Eigentümers nicht unberücksichtigt bleiben. Für eine Ablehnung der Namensvorschläge müssen sachliche Gründe vorliegen.

Generell gelten in der Stadt Beckum bei der Namensvergabe von Straßen bestimmte Auswahlkriterien. Auch wenn bisher ein vergleichbarer Antrag wie der vorliegende nicht an die Stadt Beckum herangetragen wurde, sollte aus Sicht der Verwaltung nicht von diesen Kriterien abgewichen werden.

Nach den Auswahlkriterien der Stadt Beckum, ist eine Straßenbenennung nach lebenden Personen nicht möglich, so dass dem Vorschlag der Firma Berief Feinkost GmbH, die Straße in „Hermann-Berief-Weg“ zu benennen, nicht entsprochen werden sollte.

Die Bezeichnung „Lebensweg“ ist nach den Auswahlkriterien möglich.

Anlage(n):

Antrag auf Straßenbenennung für das Erweiterungsgrundstück vom 28. Oktober 2015